

# V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 18.12.2024  
Zl. 920-07/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen  
wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,  
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

### Ergebnishaushalt

	<b>VA 2025</b>
Erträge	17.697.000,00
Aufwendungen	17.185.800,00
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>511.200,00</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>0,00</b>
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>511.200,00</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

### Finanzierungshaushalt

	<b>VA 2025</b>
Einzahlungen	19.254.300,00
Auszahlungen	18.557.100,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung</b>	<b>697.200,00</b>

## § 3

## **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4**

### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

## **§ 5**

### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Walter Zemrosser